

**Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
vom 09. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Praxisphasen
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Zusätzliche Leistungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen
- § 14a Erweiterungsprüfung (Drittfach)
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Geschichte für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“- Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV NW, S. 223).

## § 2 Studienvoraussetzungen

1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geschichte ist die Allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

2. Besondere Studienvoraussetzungen:

Für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte sind lateinische, englische und französische Sprachkenntnisse Voraussetzung.

Französisch kann auf begründeten Antrag durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden.

Lateinkenntnisse werden durch das Latinum (Reifezeugnis oder bestandene staatliche Ergänzungsprüfung) nachgewiesen.

Kenntnisse in modernen Fremdsprachen können alternativ nachgewiesen werden durch:

- Eintrag im Reifezeugnis als erste oder zweite Fremdsprache
- Bestätigung eines mindestens dreijährigen Unterrichts, mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen
- eine bestandene zentrale Sprachklausur
- eine bestandene Sprachklausur im Rahmen einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung in einem historischen Fach.

Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von 65 Semesterwochenstunden (SWS).

## § 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geschichtswissenschaft so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur

kritischen Einordnung sowie zu korrekten und verständlichen Darstellungen wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Lage sind. In Verbindung mit der Aneignung der Fachwissenschaft soll die fachdidaktische Ausbildung erworben werden, die nach dem Vorbereitungsdienst die Studierenden befähigt, ein Lehramt im Fach Geschichte an Gymnasien und Gesamtschulen selbständig auszuüben.

## § 6 Bereiche und Teilgebiete des Fachs Geschichte

(1) Das Fach Geschichte umfasst verschiedene Bereiche

- A Allgemeine Geschichte
- B Sektorale Geschichte
- C Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- D Didaktik der Geschichte

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Bereichen zugeordnet sein.

(2) Der Bereich A umfasst folgende Teilgebiete:

1. Alte Geschichte
2. Geschichte des Mittelalters
3. Geschichte der Neuzeit
4. Geschichte der Neuesten Zeit

(3) Der Bereich B „Sektorale Geschichte“ umfasst systematisch oder räumlich definierte Teilgebiete, nach Maßgabe des Lehrangebots zählen dazu:

1. Wirtschaftsgeschichte
2. Sozial- und Kulturgeschichte
3. Rechts- und Verfassungsgeschichte
4. Religions- und Kirchengeschichte
5. Militärgeschichte
6. Landesgeschichte
7. Osteuropäische Geschichte
8. Außereuropäische Geschichte

(4) Der Bereich C „Grundlagen der Geschichtswissenschaft“ umfasst die Teilgebiete:

1. Theorie der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
2. Hilfswissenschaften der Geschichte

(5) Der Bereich D „Didaktik der Geschichte“ umfasst die folgenden Teilgebiete:

1. Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
2. Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

1. Im Fach Geschichte werden folgende Veranstaltungsarten angeboten:

(1) Vorlesungen bieten in Vortragsform auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine zusammenhängende Darstellung größerer Zeiträume bzw. ausgewählter Probleme. Sie sollten durch eigene Lektüre ergänzt werden. Sie sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

(2) Proseminare haben einführenden Charakter und beziehen sich nur auf das Grundstudium. Sie vermitteln anhand eines engeren Themas methodische Grundkenntnisse der Geschichtswissenschaft, bezogen auf die jeweilige Epoche. Anhand des paradigmatisch eingesetzten Themas werden grundlegende Fertigkeiten und Arbeitstechniken wie Bibliographieren, der Umgang mit Nachschlagewerken und wissenschaftlicher Literatur, die kritische Interpretation von Quellentexten, die Präsentation eigener Vorträge und das Abfassen kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt, ein Überblick der Hilfswissenschaften und Teildisziplinen gegeben sowie in die Problematik der Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft eingeführt. Ziel ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung eines überschaubaren Themas.

(3) Hauptseminare beziehen sich nur auf das Hauptstudium. Sie geben die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, die kritische Beurteilung von Forschungsergebnissen und die Lektüre und Interpretation von Quellen sowie die selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

(4) Kurse behandeln zentrale Problembereiche der Geschichte in ihrer Entfaltung über eine Epoche oder wenigstens über einen längeren Zeitraum hin. Sie vermitteln sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsicht in langfristig wirksame Strukturen und ein umfassendes Problemverständnis. Sie sollen es den Studierenden auch ermöglichen, in Seminaren speziell erarbeitete Themen in einem größeren Zusammenhang zu stellen. Damit stehen sie den Vorlesungen nahe, beziehen aber mehr als diese die aktive Mitarbeit der Studierenden in der Diskussion oder durch Kurzreferate mit ein. Kurse sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

(5) Übungen dienen der Vermittlung und Einübung spezieller auf den Bedarf des Historikers ausgerichteter Sprachkenntnisse, technischer Fertigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften, der didaktischen Präsentation historischer Gegenstände, der Behandlung theoretischer Fragestellungen sowie der Lektüre und Interpretation von Quellentexten). Übungen können auch, ähnlich wie die Hauptseminare zur Erarbeitung eines Themas eingesetzt werden, sind aber in der Form der Vermittlung flexibler als diese. Übungen sind sowohl dem Grund- als auch dem Hauptstudium zugeordnet.

(6) Oberseminare dienen ähnlich wie Hauptseminare der Erarbeitung eines speziellen Themas, sind aber noch stärker forschungsorientiert. Deshalb ist die Teilnahme nur für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums sinnvoll.

(7) Kolloquien dienen in der Form der wissenschaftlichen Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden in der Regel zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit, können aber auch unabhängig davon wissenschaftliche Themen behandeln. Sie sind Teil des Hauptstudiums.

(8) Exkursionen veranschaulichen historische Phänomene, in dem sie nach der Vorbereitung durch eine Lehrveranstaltung unter wissenschaftlicher Anleitung an historische Schauplätze, Museen, Archive und Sachquellen heranzuführen.

2. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studenumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

## § 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit sowie individuell feststellbarer Leistungen vergeben. Sie werden benotet. Die Note 4,0 ist Mindestanforderung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs (Klausur, Hausarbeit, Vortrag) wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (2) Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden nicht benotet.

## § 9 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 32 Semesterwochenstunden.

Folgende Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen:

- je ein Proseminar in Alter Geschichte, Mittlerer Geschichte sowie Neuerer und Neuester Geschichte mit Leistungsnachweis ( 12 SWS, 3 LN)
- ein Proseminar zur Fachdidaktik mit Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (Element der Zwischenprüfung) (2 SWS, Fachprüfung)
- ein Kurs mit Leistungsnachweis in Form einer Klausur als studienbegleitende Fachprüfung (Element der Zwischenprüfung) (2 SWS, Fachprüfung)
- zwei Übungen zur sektoralen Geschichte und/oder zu den Grundlagen der Geschichtswissenschaft mit Teilnahmenachweis

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- je eine Vorlesung zur Alten Geschichte, Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte (6 SWS)
- eine Übung mit Quellenlektüre

Falls das fachdidaktische Tagespraktikum im Fach Geschichte besucht wird:

- ein fachdidaktisches Tagespraktikum (2 SWS)
- ein fachdidaktisches Seminar zum Tagespraktikum (2 SWS)

Falls weder das fachdidaktische Tagespraktikum noch das Blockpraktikum in Geschichte besucht wird:

- eine Vorlesung oder Übung zur sektoralen Geschichte oder zu den Grundlagen der Geschichtswissenschaft (2 SWS)
- eine zusätzliche Veranstaltung nach freier Wahl (2 SWS)

Näheres regelt die Ordnung für schulpraktische Studien.

Insgesamt ergeben sich für das Grundstudium 32 SWS, 3 LN, 2 Fachprüfungen als Elemente der Zwischenprüfung, 2 TN.

## § 10 Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und berechtigt zum Hauptstudium. Sie dient dem Nachweis, dass die/der Studierende sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet hat. Sie wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgelegt. Die Zwischenprüfung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlußprüfung.

2. Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:  
 Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2;  
 Vorliegen der Leistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 8 ( 3LN, 2 TN)  
 Nachweis über zwei bestandene Fachprüfungen, die als Leistungsnachweise studienbegleitend abzulegen sind (§ 8, 2)  
 Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die in der Regel im Anschluß an eine Lehrveranstaltung abgelegt wird. Lehrveranstaltungen, in denen Leistungs- oder Teilnahmenachweise erbracht oder Fachprüfungen abgelegt wurden, sind davon ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung kann studienbegleitend abgelegt werden. Die Studierenden sind berechtigt, ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer/Prüferin vorzuschlagen.  
 Sämtliche Zwischenprüfungsleistungen sind zweimal wiederholbar.
3. Im Anschluss an die Zwischenprüfung hat eine Studienberatung stattzufinden.
4. Über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung wird durch das Prüfungsamt für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Philosophischen Fakultät bei der Philosophischen Fakultät ein Zeugnis ausgestellt.
5. Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät zuständig.

#### § 11 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium kann erst nach Abschluß des Grundstudiums aufgenommen werden und umfasst insgesamt 5 Module und einem Gesamtstudienumfang von 34 Semesterwochenstunden (SWS).
2. Im Hauptstudium sind 4 Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer aus der Fachdidaktik. Die Leistungsnachweise sind in den Hauptseminaren der drei fachwissenschaftlichen Module (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) und im Fachdidaktik-Modul zu erbringen
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an den Schulen ausgesprochen
  - für die Modulabschlußprüfung im Fachdidaktik-Modul nach Erwerb des Leistungsnachweises in Fachdidaktik
  - für die erste Modulabschlußprüfung in Geschichte nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus den fachwissenschaftlichen Modulen im Fach Geschichte
  - für die zweite Modulabschlußprüfung in Geschichte nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus den fachwissenschaftlichen Modulen im Fach Geschichte.
4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert.  
 Es besteht aus folgenden Modulen:  
 vier fachwissenschaftliche Module (davon 1 Modul zur Alten Geschichte, 1 Modul zur Mittleren Geschichte, ein Modul zur Neueren Geschichte und Neuesten Geschichte sowie einem Modul in einer vertieft zu studierenden Epoche) sowie einem Fachdidaktik-Modul,  
 Eine Modulbeschreibung findet sich im Anhang dieser Ordnung.  
 In zwei Epochenmodulen und dem Fachdidaktik-Modul ist eine Modulabschlußprüfung abzulegen. Die Modulabschlußprüfungen sind Teilelemente der Ersten Staatsprüfung. Mindestens eine dieser Prüfungen muss mündlich, mindestens eine Prüfung muss schriftlich abgelegt werden (siehe hierzu § 13).

5. Der/Die Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlußprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen (siehe hierzu § 13, Abs. 3).

### § 12 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaften verantwortet. Gemäß § 10, Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Moduls Fachdidaktik. Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in Fachdidaktik nachgewiesen. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### § 13 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geschichte besteht aus zwei Prüfungsabschnitten
  - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem 6. Semester geschrieben werden soll.
  - b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in zwei prüfungsrelevanten Modulen der Fachwissenschaft und dem Fachdidaktik-Modul.
2. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geschichte kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim staatlichen Prüfungsamt für erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Ist zur Anfertigung der Arbeit die Gewinnung empirischer Daten erforderlich, kann die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Beim Themenvorschlag soll die Prüferin/der Prüfer hierzu Stellung nehmen. Der Antrag ist nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen. Mit der Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein historisches Thema innerhalb einer festen Zeit selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.
3. Im Fach Geschichte sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlußprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Der Prüfling bestimmt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragten, welches Modul er mit einer Klausur bzw. einer mündlichen Prüfung abschließen möchte. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

### § 14 Zusätzliche Leistungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen

1. Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen nachweisen. Die/der

Studierende hat in diesem Zusammenhang zusätzliche, auf das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen bezogene Erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Studienleistungen im

#### § 14 a Erweiterungsprüfung (Drittfach)

1. Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Geschichte selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Geschichte als sog. „Drittfach“ erworben werden. In Anlehnung an § 29, Abs. 4, LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums gemäß § 7 14 SWS Pflicht- und 6 SWS im Wahlpflichtbereich nachzuweisen.

Im Grundstudium sind demnach folgende Veranstaltungen zu besuchen:

- je ein Proseminar zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte mit tutorieller Begleitung, davon zwei mit Leistungsnachweisen und eines mit Teilnahmenachweis (12 SWS, 2 LN, 1 TN)
- ein Proseminar zur Fachdidaktik mit Leistungsnachweis (2 SWS, 1 LN)
- je eine Vorlesung zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte (Wahlpflichtbereich) (6 SWS)

Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise als erfolgreich abgeschlossen.

2. Im Hauptstudium muss jeweils 1 fachwissenschaftliches Modul zur Alten Geschichte, zur Mittleren Geschichte sowie zur Neueren und Neuesten Geschichte und ein fachdidaktisches Modul besucht werden. Leistungsnachweise müssen in einem der genannten fachwissenschaftlichen Module und im Modul zur Fachdidaktik erbracht werden. In zwei der genannten fachwissenschaftlichen Module und dem Fachdidaktikmodul ist eine Modulabschlußprüfung abzulegen.
3. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geschichte entsprechend.

#### § 15 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geschichte ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die/den Fachstudienberater und die/den Modulbeauftragte/n. Sie soll möglichst bereits im 1. Fachsemester in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Geschichte.
4. In Prüfungsfragen berät das staatliche Prüfungsamt.



### § 16 Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuß auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an den Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen gilt § 50 LPO.

### § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

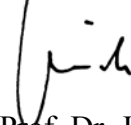
1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/  
Philosophie vom 02. Mai 2005

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



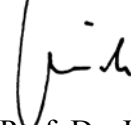
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität  
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die  
Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am  
23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang Modulbeschreibung

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Alte Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Alten Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftliche Hausarbeit von 15-25 Seiten			LN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Mittlere Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Mittleren Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftliche Hausarbeit von 15-25 Seiten			LN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul: Neuere und Neueste Geschichte

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur ausgewählten Problemen der Neueren und Neuesten Geschichte und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet und müssen sich entweder ausschließlich auf die Frühe Neuzeit oder ausschließlich auf das 19. und 20. Jahrhundert beziehen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftliche Hausarbeit von 15-25 Seiten			LN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Gesamt		6					

Bezeichnung: fachwissenschaftliches Modul zur vertieft studierten Epoche

Inhalt und Ziele: Das Modul soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen.

Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des entsprechenden Epochenmoduls

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	6/7	-	-	-	-
Oberseminar oder Hauptseminar	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Kurs oder Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung	-	-	TN
Übung	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit und/oder kurze schriftliche Ausarbeitung			TN
Examenskolloquium	aktive Teilnahme	2	-				
Gesamt		10					

Bezeichnung: fachdidaktisches Modul

Inhalt und Ziele: Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Fachdidaktik hinsichtlich der Unterrichtsfachdidaktik Geschichte und der Geschichtskultur.

Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums

Turnus: jedes Semester

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	Erwerb des LN
Vorlesung	Anwesenheit	2	-	-	-		-
Hauptseminar zur Fachdidaktik	aktive Teilnahme	2	-	aktive Mitarbeit, schriftl. Hausarbeit Umfang 15-25 S.			LN
Begleitseminar zum Praxiselement		2		aktive Mitarbeit schr. Praktikumsbericht			
Gesamt		6					